

## Vergabeordnung für Studiengebühren der Pädagogischen Hochschule Heidelberg vom 21. Juli 2010

### § 1 Präambel

Die Vergabeordnung für Studiengebühren hat das Ziel, im Umgang mit den Haushaltsmitteln aus Studiengebühren einen hohen Standard hinsichtlich der Transparenz bei Zuständigkeiten und Abläufen, der Verteilungsgerechtigkeit, der Förderlichkeit für die Lehre und der Beteiligung der Studierenden zu gewährleisten. Unbeschadet der Zuständigkeit des Rektorats für die Bewirtschaftung dieser Mittel ist sich die Hochschule als Ganze der besonderen Verantwortung bewusst, die ihr aus der Verwendung von Studiengebühren entsteht und verpflichtet sich den Maßgaben der vorliegenden Vergabeordnung.

### § 2 Verfahrensinstanzen

- (1) Entsprechend der rechtlichen Zuständigkeit für die Struktur- und Gestaltungsplanung der Hochschule sowie für den Haushalt liegt die Verantwortung für die Bewirtschaftung von Studiengebühren und allen bindenden Entscheidungen beim Rektorat, insbesondere bei dessen hauptamtlichen Mitgliedern gem. § 16 LHG.
- (2) Der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg richtet gem. § 11 der Grundordnung eine „Senatskommission für die Vergabe von Studiengebühren“ ein und bestellt deren Mitglieder. Die Senatskommission übernimmt die Aufgaben der „Zentralen Vergabekommission für Studiengebühren“ (ZVK).  
Sie besteht aus
  - den stimmberechtigten Mitgliedern der Senatskommission für Studien- und Prüfungsfragen sowie
  - vier weiteren eingeschriebenen und vom Senat bestellten Studierenden.Mit beratender Stimme treten hinzu:
  - der/die Haushaltsbeauftragte der Hochschule sowie
  - der/die Beauftragte für Studiengebühren der Hochschule.
- (3) Das Rektorat und die Fakultäten richten je eine „Dezentrale Vergabekommission für Studiengebühren“ (DzVK) ein. Die Kommission des Rektorats besteht aus drei Mitgliedern des Rektorats sowie vier eingeschriebenen, vom AStA vorgeschlagenen und vom Senat bestätigten studentischen Mitgliedern. Die Kommissionen der Fakultäten bestehen jeweils aus drei Mitgliedern des Fakultätsvorstands und vier studentischen Mitgliedern der Fachschaft gem. § 25 Abs. 4 LHG, die von der Fachschaft entsandt werden. Die Amtszeit der Wahlmitglieder in den Kommissionen beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder 1 Jahr. Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Den Vorsitz der jeweiligen dezentralen Vergabekommission führt die Rektorin bzw. die Dekanin / der Dekan oder das jeweils von ihr / ihm beauftragte Vorstandsmitglied.
- (5) Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erforderlich. Die Vorsitzenden wirken bei der Beschlussfassung auf eine konsensuelle Einigung hin. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der / des Vorsitzenden doppelt. Kann in einer DzVK das vom Gesetz erforderte Benehmen mit den Studierenden nicht hergestellt werden, wird der Vorgang der ZVK zur Beschlussfassung zugeleitet. Kann in der ZVK das Benehmen mit den Studierenden nicht hergestellt werden, leitet das Rektorat einen Einigungsprozess ein, der den Anforderungen an eine ernsthafte, lösungsorientierte Auseinandersetzung genügt.

### § 3 Verfahrensverlauf

- (1) Es werden zwei Vergaberunden pro Haushaltsjahr vorgesehen, die für das jeweils auf die Vergaberunde folgende Semester wirksam werden. Das Rektorat plant die Termine und Antragsformate frühzeitig und gibt sie hochschulöffentlich bekannt.
- (2) Für eine Vergaberunde kommen nur solche Studiengebühren in Betracht, die die Hochschule bereits eingenommen hat (in der Regel Einnahmen aus dem vorausgegangenen Semester und Restmittel).
- (3) Das Rektorat erstellt aus dem Gesamtetat gem. Abs. 2 den haushälterischen Verfügungsrahmen für das jeweilige Vergabeverfahren und entwickelt inhaltliche Planungsperspektiven für den Einsatz und die Verteilung der Mittel.
- (4) Auf der Grundlage der Vergabe- und Gestaltungsrichtlinien des Rektorats gem. Abs. 3 beschließt die ZVK über folgende Vorgaben:
  - (a) die Kriterien für die Vergabe und den Einsatz der Mittel aus Studiengebühren,
  - (b) die Festlegung von Mindest- und Höchstbeträgen für einzelne Anträge,
  - (c) die Festlegung der Verfügungsrahmen für das Rektorat einschließlich der zentralen Einrichtungen, für die Fakultäten und ggf. für die Studierendenschaft,
  - (d) die Festlegung der Höchstbeträge, über die die DzVKs beschließen können sowie
  - (e) die Festlegung von Sockelbeträgen, über die die Leitungen (Rektorat, Fakultätsvorstände) ohne Einbeziehung der jeweiligen Vergabekommission autonom verfügen können (sog. „Sofortmaßnahmen“).

Die Vorgaben werden nach Zustimmung des Rektorats für die Entscheidungen der ZVK, der DzVKs und der Leitungen verbindlich. Sie sollen für jede Vergaberunde überprüft und ggf. modifiziert werden.

- (5) Alle Mitglieder der Hochschule sind antragsberechtigt. Kleinanträge unterhalb der Mindestgrenze gem. Abs. 4 Satz 1 b können zusammengefasst werden. In die Erstellung der Anträge sollen die Studierenden fachnah einbezogen werden (Fachschaften der Fächer). Alle Anträge werden bei der Leitung der nächsthöheren Verwaltungseinheit eingereicht, von dieser bewertet und in einer priorisierten Form eingereicht.
- (6) Zuständige Verwaltungseinheiten für Einzelanträge sind:
  - das Rektorat für die zentralen Einrichtungen,
  - die Institute und Fächer für die dezentralen Einrichtungen,
  - der AStA für Anträge aus dem Verfügungsrahmen der Studierendenschaft.Die von den Instituten und Fächern gebündelten und priorisierten Anträge werden dem jeweiligen Fakultätsvorstand zugeleitet.
- (7) Jeder Antrag kann nur bei *einer* Einrichtung eingereicht werden; Doppelbeantragungen führen zum Ausschluss des gesamten Antrags. Negativ beschiedene Anträge können im gleichen Vergabeverfahren nicht erneut eingereicht werden.

### § 4 Zuständigkeit, Beschlussfassung und Rechenschaftspflicht

- (1) Sämtliche Beschlüsse der ZVK und der DzVKs werden erst nach Zustimmung durch das Rektorat bindend. Für die gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 e verwendeten Mittel gilt das Prinzip der Subsidiarität mit Rechenschaftspflicht gegenüber der ZVK.
- (2) Alle den Verwaltungseinheiten gem. § 3 Abs. 6 vorgelegten Anträge werden dokumentiert sowie mit Priorisierungsangaben und Kurzbegründungen versehen. Diese Dokumentationen bleiben Bestandteil des gesamten weiteren Vergabeverfahrens.
- (3) Alle Anträge, (a) deren Volumen den Höchstbetrag für die DzVKs gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 d überschreitet, (b) deren Auswirkungen sich über mehr als sechs Monate

- erstrecken oder (c) die Personalverträge mit einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten betreffen, fallen in die Zuständigkeit der ZVK.
- (4) In die Zuständigkeit der DzVKs fallen Anträge, die (a) den festgesetzten Höchstbetrag nicht überschreiten, (b) sich finanziell nur für ein Semester oder Halbjahr auswirken oder (c) keine Personalverträge mit einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten betreffen.
  - (5) Die DzVKs bewerten die bei ihnen eingereichten Anträge (a) nach Zuständigkeit und (b) nach Wertigkeit gemäß den Vergabekriterien. Sie fassen über die in ihre Zuständigkeit fallenden Anträge Beschlüsse, deren Dokumentation sie an die ZVK weiterleiten. Sie priorisieren mit Kurzbegründungen jene Anträge, die in die Zuständigkeit der ZVK fallen und leiten sie ihr zur Beschlussfassung zu.
  - (6) Die ZVK nimmt zu den Dokumentationen der DzVKs Stellung und fasst Beschlüsse mit Priorisierungen und Kurzbegründungen über die Anträge, die in ihre eigene Zuständigkeit fallen. Sie leitet den gesamten Vergabevorgang mit ihrer Stellungnahme dem Rektorat zur Beschlussfassung zu.
  - (7) Das Rektorat dokumentiert das Vergabeverfahren mit sämtlichen eingereichten Anträgen, den bewilligten Maßnahmen sowie den Kurzbegründungen in geeigneter Form und publiziert die Dokumentation hochschulöffentlich (Intranet oder Internet). Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzes zu berücksichtigen.

## § 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Bis zur Novellierung der Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg setzt sich die „Senatskommission für die Vergabe von Studiengebühren“ gem. § 2 Abs. 2 wie folgt zusammen:
  - dem Prorektor für Studium, Lehre und Medienentwicklung als Leiter,
  - je einem Studiendekan / einer Studiendekanin der drei Fakultäten,
  - der/dem Vertreterin / Vertreter des Akademischen Dienstes in der Senatskommission für Studien- und Prüfungsfragen,
  - den zwei studentischen Mitgliedern der Senatskommission für Studien- und Prüfungsfragen,
  - vier weiteren vom Senat zu bestellenden eingeschriebenen Studierenden.
- (2) Die Vergabeordnung für Studiengebühren wird vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Vergabeverfahren ab 01.10.2010 angewendet.
- (3) Das Vergabeverfahren wird in den Haushaltsjahren 2011 und 2012 nach dieser Ordnung durchgeführt und im 3. Quartal 2012 durch eine vom Senat einzusetzende Kommission evaluiert. Auf der Grundlage des Evaluationsberichts mit inhaltlichen Empfehlungen beschließt der Senat über die Weiterführung des Verfahrens oder über Änderungsmaßnahmen.
- (4) Der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg hat auf seiner 361. Sitzung am 21.07.2010 diese Vergabeordnung verabschiedet. Der Hochschulrat hat sie auf seiner Sitzung vom 09.06.2010 zustimmend zur Kenntnis genommen. Sie tritt zum 01.10.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten alle zuvor an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg angewandten Richtlinien zur Vergabe von Studiengebühren außer Kraft.

Heidelberg, den 23. Juli 2010

*Prof. Dr. Anneliese Wellensiek*  
Rektorin

**Anhang: Vergabeordnung für Studiengebühren der Pädagogischen Hochschule Heidelberg**

